

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 481/2001 des Rates vom 6. März 2001 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 482/2001 der Kommission vom 9. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 7
- Verordnung (EG) Nr. 483/2001 der Kommission vom 9. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 9
- Verordnung (EG) Nr. 484/2001 der Kommission vom 9. März 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa 10
- Verordnung (EG) Nr. 485/2001 der Kommission vom 9. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 11
- Verordnung (EG) Nr. 486/2001 der Kommission vom 9. März 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern 12
- Verordnung (EG) Nr. 487/2001 der Kommission vom 9. März 2001 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfavorschusses 13
- Verordnung (EG) Nr. 488/2001 der Kommission vom 9. März 2001 zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch 15
- Verordnung (EG) Nr. 489/2001 der Kommission vom 9. März 2001 über die Neuzuteilung von Einfuhrrechten für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 885/2000 16

<p>★ Richtlinie 2001/21/EG der Kommission vom 5. März 2001 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufnahme der Wirkstoffe Amitrol, Diquat, Pyridat und Thiabendazol</p>	17
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/191/EG:

<p>★ Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2001 mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden</p>	22
--	----

2001/192/EG:

<p>★ Beschluss des Rates vom 12. Februar 2001 zur Veröffentlichung der Empfehlung mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden</p>	24
---	----

Kommission

2001/193/EG:

<p>★ Empfehlung der Kommission vom 1. März 2001 über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 477)</p>	25
---	----

2001/194/EG:

<p>★ Empfehlung der Kommission vom 5. März 2001 über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Diphenylether-Pentabromderivat und Cumol ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 439)</p>	30
---	----

2001/195/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 5. März 2001 über eine fünfte Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 501)</p>	37
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 481/2001 DES RATES**vom 6. März 2001****zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
angenommen wurden —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 377/2000 des Rates ⁽¹⁾ wurde für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Anpassungsprotokolle zu den mit den mittel- und osteuropäischen Staaten abgeschlossenen Europa-Abkommen, insbesondere der die jeweiligen Protokolle Nr. 3 betreffenden Teile, erlassen.
- (2) Wegen der für die förmliche Annahme des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit Polen erforderlichen Zeit kann dieses Anpassungsprotokoll unter Umständen nicht am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Daher ist eine autonome Verlängerung der Zugeständnisse gegenüber Polen bis zum 31. Dezember 2001 vorzusehen.
- (3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen

Für die im Anhang genannten Waren mit Ursprung in Polen gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 Vergünstigungen zu den im Anhang genannten Bedingungen. Die Grundbeträge, die für die Berechnung der verringerten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle bei der Einfuhr aus diesem Land in die Gemeinschaft berücksichtigt werden, sind in der Tabelle 3 des Anhangs aufgeführt.

Artikel 2

Wendet Polen die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr an, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen aussetzen.

Artikel 3

(1) Die Kommission von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates ⁽⁴⁾ genannten Ausschuss, im folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 377/2000 des Rates vom 14. Februar 2000 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen und Bulgarien (ABl. L 47 vom 19.2.2000, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 (ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Artikel 4

(1) Die Zugeständnisse für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die im Anpassungsprotokoll mit Polen vorgesehen sind, ersetzen die im Anhang dieser Verordnung vorgesehenen Zugeständnisse

- a) ab dem 1. Januar 2001, falls das Anpassungsprotokoll zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist, oder
- b) ab dem Tag des Inkrafttretens des Anpassungsprotokolls, falls dieses nach dem 1. Januar 2001 in Kraft tritt.

(2) Die Modalitäten der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten auch für die im Anpassungsprotokoll mit Polen vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 5

Die Zollkontingente gemäß Tabelle 1 des Anhangs werden von der Kommission nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 6

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. THALÉN

ANHANG

Tabelle 1

Für das Jahr 2001 eröffnete Einfuhrkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Laufende Nr.	KN-Code	Kontingentsmenge 2001 (Tonnen)	Geltender Zollsatz (*)
09.5401	0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	23	EAR
09.5403	1704 10 1704 90 30 1704 90 55 1704 90 71 1704 90 75 ex 1704 90 99 (TARIC-Code 10)	7 180	EAR
09.5404	1806 10 20 1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 70 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50 1806 90 60 1806 90 70 1806 90 90	5 016	EAR
09.5405	1902 11 00 1902 19 10 1902 19 90 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 10 1902 30 90 1902 40 10 1902 40 90	525	EAR
09.5407	1903 00 00	59	EAR

Laufende Nr.	KN-Code	Kontingentsmenge 2001 (Tonnen)	Geltender Zollsatz (*)
09.5408	1905 10 00 1905 20 1905 30 11 1905 30 19 1905 30 30 1905 30 51 1905 30 59 1905 30 91 1905 30 99 1905 40 1905 90 10 1905 90 20 1905 90 30 1905 90 40 1905 90 45 1905 90 55 1905 90 60 1905 90 90	2 295	EAR
09.5409	2001 90 40 2004 10 91 2005 20 10 2008 99 91	36	EAR
09.5411	2101 12 98 2101 20 98	23	EAR
09.5413	2101 30 19 2101 30 99	450	EAR
09.5415	2106 90 10	675	EAR

(*) EAR = Ermäßigte Agrarteilbeträge, die dem Umfang der Kontingente entsprechend anzuwenden sind. Einfuhren, die über diese Mengen hinausgehen, unterliegen den im gemeinsamen Zolltarif festgelegten Agrarteilbeträgen.

Tabelle 2

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Polen im Jahre 2001 anzuwendende Zollsätze

KN-Code	Zollsatz
1704 90 10	5,8 %
1806 10 15	0 %
1901 90 91	0 %
ex 2005 90 80 (TARIC-Code 60)	0 %
2008 11 10	5,2 %
2008 91 00	3,5 %
2101 20 20	2,2 %
2101 20 92	0 %
2101 30 11	4,9 %
2101 30 91	5,5 %
2102 10 10	4,7 %
2102 10 90	5,6 %
2102 20 11	1,9 %
2102 20 19	5,1 %
2102 20 90	0 %
2102 30 00	1,9 %
2103 10 00	2,8 %
2103 20 00	3,8 %
2103 30 90	4,2 %
2103 90 90	3,2 %
2106 10 20	5,2 %
2106 90 92	2,8 %
2203 00	1,8 %
3302 10 21	2,8 %
3823 11 00	5,1 %
3823 12 00	0 %
3823 13 00	2,9 %
3823 19	0 %
3823 70 00	3,8 %

Tabelle 3

Grundbeträge, die bei der Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle anwendbar und bei der Einfuhr der in der Tabelle 1 aufgeführten Waren in die Gemeinschaft zu berücksichtigen sind

	(EUR/100 kg)
Trigo blando — Blød hvede — Weichweizen — Μαλακό σιτάρι — Common wheat — Blé tendre — Grano tenero — Zachte tarwe — Trigo mole — Tavallinen vehnä — Vete	6,653
Trigo duro — Hård hvede — Hartweizen — Σκληρό σιτάρι — Durum wheat — Blé dur — Grano duro — Durum tarwe — Trigo duro — Durumvehnä — Durumvete	10,326
Centeno — Rug — Roggen — Σικάλη — Rye — Seigle — Segala — Rogge — Centeio — Ruis — Råg	6,483
Cebada — Byg — Gerste — Κριθάρι — Barley — Orge — Orzo — Gerst — Cevada — Ohra — Korn	6,483
Maíz — Majs — Mais — Καλαμπόκι — Maize — Maïs — Granturco — Maïs — Milho — Maissi — Majs	6,577
Arroz descascarillado de grano largo — Ris, afskallet, langkornet — Reis, langkörnig, geschält — Αποφλοιωμένο ρύζι μακρόσπερμο — Long-grain husked rice — Riz décortiqué à grains longs — Riso semigreggio a grani lunghi — Langkorrelige gedopte rijst — Arroz em películas de grãos longos — Pitkäjyväinen esikuorittu riisi — Ris, skalat långkornigt	18,502
Leche desnatada en polvo — Skummetmælkspulver — Magermilchpulver — Αποβουτυρωμένο γάλα σε σκόνη — Skimmed-milk powder — Lait écrémé en poudre — Latte scremato in polvere — Mageremelkpoeder — Leite desnatado em pó — Rasvaton maitojauhe — Skummjølkspulver	23,760
Leche entera en polvo — Sødmælkspulver — Vollmilchpulver — Πλήρες γάλα σε σκόνη — Whole-milk powder — Lait entier en poudre — Latte intero in polvere — Vollemelkpoeder — Leite inteiro em pó — Rasvainen maitojauhe — Mjølkkpulver	26,086
Mantequilla — Smør — Butter — Βούτυρο — Butter — Beurre — Burro — Boter — Manteiga — Voi — Smör	37,912
Azúcar blanco — Hvidt sukker — Weißzucker — Λευκή ζάχαρη — White sugar — Sucre blanc — Zucchero bianco — Witte suiker — Açúcar branco — Valkoinen sokeri — Vitt socker	29,350

VERORDNUNG (EG) Nr. 482/2001 DER KOMMISSION
vom 9. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	121,8	
	204	71,5	
	212	94,4	
	624	120,7	
	999	102,1	
0707 00 05	052	197,4	
	628	141,3	
	999	169,4	
0709 90 70	052	117,3	
	204	115,6	
	624	127,6	
	999	120,2	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	77,6	
	204	45,9	
	212	51,5	
	600	48,1	
	624	53,2	
	999	55,3	
0805 30 10	600	66,3	
	999	66,3	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2	
	388	96,6	
	400	91,4	
	404	72,1	
	508	92,9	
	512	95,6	
	528	104,8	
	720	100,8	
	728	104,0	
	999	94,4	
	0808 20 50	388	70,3
		400	96,3
		512	76,5
528		82,4	
720		54,6	
999		76,0	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 483/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 8. März 2001 eingereichten Angebote auf 222,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 484/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 2. bis zum 8. März 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 485/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 8. März 2001 eingereichten Angebote auf 241,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 486/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern vom 2. bis 8. März 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 487/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfenvorschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die

einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfenvorschuss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um mindestens 7,5 % erhöhten Neueinschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2714/2000 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentatz festgesetzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,869 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfenvorschuss beläuft sich auf:

- 58,868 EUR/100 kg in Spanien,
- 34,419 EUR/100 kg in Griechenland,
- 73,431 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 488/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 und zur Änderung bestimmter anderer Verordnungen für den Rindfleischsektor ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 700 Tonnen gefrorenem Rindfleisch zur Verarbeitung eröffnet. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung sind nicht wahrgenommene Einfuhrrechte erneut zuzuteilen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zur

Herstellung von A- bzw. B-Erzeugnissen bis Ende Februar 2001 tatsächlich in Anspruch genommenen Einfuhrrechte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 genannten Mengen belaufen sich auf insgesamt 32 947 Tonnen.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 ergibt sich folgende Aufteilung:

- 30 000 Tonnen zur Herstellung von A-Erzeugnissen,
- 2 947 Tonnen zur Herstellung von B-Erzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 489/2001 DER KOMMISSION**vom 9. März 2001****über die Neuzuteilung von Einfuhrrechten für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 885/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 885/2000 der Kom-
mission vom 28. April 2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines
Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche
Jungrinder (1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001) ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2000 sieht für den
Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 die Eröffnung eines
Zollkontingents für 169 000 zur Mast bestimmte männliche
Jungrinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als

300 kg vor. Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung sind die
Mengen, für die bis zum 28. Februar 2001 keine Anträge auf
Einfuhrlizenz gestellt worden sind, neu zuzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, auf die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 885/2000 Bezug genommen wird, belaufen sich auf 1 047
Tiere.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 39.

RICHTLINIE 2001/21/EG DER KOMMISSION**vom 5. März 2001****zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufnahme der Wirkstoffe Amitrol, Diquat, Pyridat und Thiabendazol**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/80/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden „die Richtlinie“ genannt) erlassen. Gemäß vorgenannter Verordnung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95⁽⁶⁾, die Liste der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie zu bewerten sind.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie ist ein Wirkstoff für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in Anhang I aufzunehmen, wenn angenommen werden kann, dass weder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, noch deren Rückstände schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser bzw. unannehbare Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.
- (3) Die Auswirkungen von Amitrol, Diquat, Pyridat und Thiabendazol auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von durch die Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/94 wurde Frankreich zum berichterstattenden Mitgliedstaat für Amitrol, das Vereinigte Königreich zum berichterstattenden Mitgliedstaat für Diquat und Spanien zum berichterstattenden Mitgliedstaat für Thiabendazol benannt. Österreich wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung

der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie⁽⁷⁾ zum berichterstattenden Mitgliedstaat für Pyridat ernannt. Die berichterstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Bewertungsberichte und Empfehlungen am 30. April 1996 (Amitrol), am 2. April 1996 (Diquat), am 18. November 1996 (Pyridat) und am 30. April 1996 (Thiabendazol) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 übermittelt.

- (4) Diese Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geprüft. Diese Prüfungen wurden am 12. Dezember 2000 in Form der jeweiligen Prüfungsberichte der Kommission für Amitrol, Diquat, Pyridat und Thiabendazol abgeschlossen. Sollten die Prüfungsberichte unter Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen aktualisiert werden müssen, so sind auch die Bedingungen für die Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie gemäß der Richtlinie zu ändern.
- (5) Die Unterlagen und die aus der Prüfung hervorgegangenen Informationen zu Amitrol wurden auch dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2000⁽⁸⁾ die festgesetzte annehmbare Anwenderexposition (AOEL — acceptable Operator exposure level) bestätigt und Hinweise zur Interpretation von Langzeitstudien bei Nagern gegeben. Diesen Empfehlungen wurde bei der Erarbeitung dieser Richtlinie und des entsprechenden Prüfungsberichts Rechnung getragen.
- (6) Die Unterlagen und die aus der Prüfung hervorgegangenen Informationen zu Diquat wurden ebenfalls dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 5. April 2000⁽⁹⁾ Hinweise zur Interpretation der vorliegenden Studien über die Reproduktion von Vögeln, über potentielle Langzeiteffekte von an Bodenpartikel gebundenen Rückständen, über die potenziellen Auswirkungen der Bekämpfung von Wasserkräutern und über bestimmte Aspekte der Anwender- und Verbraucherexposition gegeben. In seiner Interpretation der verfügbaren Studien über die Reproduktion von Vögeln kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Rückstände im Boden unannehbare Auswirkungen haben werden. Der Ausschuss stellte außerdem fest, dass Anwendungen von

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 49 vom 4.3.1995, S. 50.⁽⁸⁾ Wissenschaftlicher Pflanzenausschuss SCP/AMITR/002-endg.⁽⁹⁾ Wissenschaftlicher Pflanzenausschuss SCP/DIQUAT/002-endg.

Diquat in der Bekämpfung von Wasserunkräutern möglicherweise mit einem hohen Risiko für nicht zu den Zielgruppen gehörende Wasserorganismen einhergehen können und unzureichende Daten über die wirksame Anwendung von Risikominimierungsmaßnahmen vorliegen. Was die Anwenderexposition betrifft, so empfahl der Ausschuss, Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition von nichtprofessionellen Anwendern in Erwägung zu ziehen. Abschließend stellte der Ausschuss fest, dass nicht genügend Informationen vorliegen, um die Exposition von Verbrauchern durch die Aufnahme des Wirkstoffs mit der Nahrung bei Anwendungen als Sikkations-Mittel in kleinkörnigen Getreidearten umfassend zu bewerten. Dieser Stellungnahme wurde bei der Erarbeitung dieser Richtlinie und des entsprechenden Prüfungsberichts Rechnung getragen.

- (7) Die Unterlagen und die aus der Prüfung hervorgegangenen Informationen zu Pyridat wurden ebenfalls dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2000 ⁽¹⁾ die Gültigkeit der vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz festgesetzten annehmbaren Anwenderexposition bestätigt.
- (8) Auch die Unterlagen und die aus der Prüfung hervorgegangenen Informationen zu Thiabendazol wurden dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 22. September 2000 ⁽²⁾ bestätigt, dass die vorgesehenen Anwendungen von Thiabendazol bei Obst und Kartoffeln nach der Ernte kein unannehmbares Risiko für Wasserorganismen darstellen, vorausgesetzt, dass geeignete Risikominimierungsmaßnahmen getroffen werden. Dieser Empfehlung wurde bei der Erarbeitung dieser Richtlinie und des entsprechenden Prüfungsberichts Rechnung getragen.
- (9) Die Untersuchungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass die betreffenden Wirkstoffe enthaltende Pflanzenschutzmittel, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Prüfungsbericht der Kommission behandelten Anwendungen, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie erfüllen. Daher sollten die betreffenden Wirkstoffe in Anhang I aufgenommen werden, damit in allen Mitgliedstaaten die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie erfolgen kann.
- (10) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie kann die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I jederzeit überprüft werden, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission wird daher die Aufnahme von Amitrol in Anhang I erneut prüfen, wenn die geforderten zusätzlichen Informationen gemäß Punkt 7 des Prüfungsberichts nicht vorgelegt werden.
- (11) Gemäß der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten nach Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I sicher, dass die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums erteilt, widerrufen bzw. geändert werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur zugelassen werden, wenn die Bedingungen in Zusammenhang mit der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I sowie die einheitlichen Grundsätze gemäß der Richtlinie auf der Grundlage von Unterlagen, die den Datenanforderungen entsprechen, erfüllt sind.

- (12) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist vorzusehen, um es den Mitgliedstaaten und Interessierten zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten. Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten außerdem eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie über Pflanzenschutzmittel, die Amitrol, Diquat, Pyridat oder Thiabendazol enthalten, umsetzen zu können. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb dieser Frist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie insbesondere bestehende Zulassungen überprüfen und gegebenenfalls neue Zulassungen erteilen. Für die Einreichung und Bewertung der für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen gemäß den in der Richtlinie festgelegten einheitlichen Grundsätzen ist ein längerer Zeitraum vorzusehen. Pflanzenschutzmittel, die mehrere Wirkstoffe enthalten, können jedoch auf der Grundlage der einheitlichen Grundsätze erst vollständig bewertet werden, wenn alle enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie aufgenommen sind.
- (13) Es ist vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten die endgültigen Prüfungsberichte (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen) allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.
- (14) Die Prüfungsberichte sind erforderlich für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Teile der in der Richtlinie festgelegten einheitlichen Grundsätze durch die Mitgliedstaaten, soweit sich diese Grundsätze auf die Bewertung der Angaben beziehen, die zwecks Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie vorgelegt wurden.
- (15) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vom 12. Dezember 2000 —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen sie innerhalb dieses Zeitraums erforderlichenfalls insbesondere bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Amitrol, Diquat, Pyridat oder Thiabendazol als Wirkstoff enthalten.

⁽¹⁾ Wissenschaftlicher Pflanzenausschuss SCP/PYRID/002-endg.

⁽²⁾ Wissenschaftlicher Pflanzenausschuss SCP/THIABEN/002-endg.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Hinsichtlich der Bewertung und der Entscheidungsfindung gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, läuft die Frist für die Änderung oder den Widerruf von Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Amitrol, Diquat, Pyridat oder Thiabendazol als einzigen Wirkstoff enthalten, bis zum 1. Januar 2006.

(3) Bei Pflanzenschutzmitteln, die Amitrol, Diquat, Pyridat oder Thiabendazol zusammen mit einem anderen noch nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, läuft die Frist für die Änderung oder den Widerruf von Zulassungen vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung des Anhangs I mit der Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe ab.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen die Prüfungsberichte (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 91/414/EWG) allen Interessierten zur

Einsicht zur Verfügung oder machen sie gegebenenfalls auf besonderen Antrag zugänglich.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, falls die erforderlichen zusätzlichen Informationen gemäß Punkt 7 des Prüfungsberichts für Amitrol bis zum 1. Januar 2002 nicht übermittelt wurden. In diesem Fall wird die Kommission die Aufnahme von Amitrol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erneut überprüfen.

/Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die folgenden Einträge (Nummern 14 bis 17) werden an die Tabelle in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG angefügt:

Nr.	Gemeinsamer Name, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
„14	Amitrol CAS-Nr. 61-82-5 CIPAC-Nr. 90	H-[1,2,4]-Triazole-3-yl-amine	900 g/kg	1.1.2002	31.12.2011	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 12. Dezember 2000 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Amitrol und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten: — der Anwendersicherheit besondere Aufmerksamkeit widmen; — dem Grundwasserschutz in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen in Nicht-Kulturland, besondere Aufmerksamkeit widmen; — dem Schutz von Nutzarthropoden besondere Aufmerksamkeit widmen; — dem Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Anwendung von Amitrol während der Brutzeit sollte nur zugelassen werden, wenn durch eine entsprechende Risikobewertung keine unannehmbaren Auswirkungen nachgewiesen wurden und wenn die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.
15	Diquat CAS-Nr. 2764-72-9 (ion), 85-00-7 (Dibromid) CIPAC-Nr. 55	9,10-Dihydro-8a,10a-diazonia-phenanthren-ion (Dibromid)	950 g/kg	1.1.2002	31.12.2011	Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen dürfen nur Anwendungen als Bodenherbizid und Sikkations-Mittel zugelassen werden. Anwendungen zur Bekämpfung von Wasserunkräutern dürfen nicht zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 12. Dezember 2000 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Diquat und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten: — besonders auf die potenziellen Auswirkungen auf Wasserorganismen achten und sicherstellen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung umfassen; — der Anwendersicherheit bei nichtprofessioneller Anwendung besondere Aufmerksamkeit widmen und dafür Sorge tragen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.
16	Pyridat CAS-Nr. 55512-33.9 CIPAC-Nr. 447	6-Chlor-3-phenylpyridazin-4-yl)S-octyl-thiocarbonat	900 g/kg	1.1.2002	31.12.2011	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 12. Dezember 2000 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Pyridat und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten: — dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen; — besonders auf die potenziellen Auswirkungen auf Wasserorganismen achten und sicherstellen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung umfassen.

Nr.	Gemeinsamer Name, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (¹)	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
17	Thiabendazol CAS-Nr. 148-79-8 CIPAC-Nr. 323	2-Thiazol-4-yl-1H-benzimidazol	985 g/kg	1.1.2002	31.12.2011	<p>Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden. Blattspritzungen dürfen nicht zugelassen werden.</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 12. Dezember 2000 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Thiabendazol und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Bewertung sollten die Mitgliedstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — dem Schutz von Wasserorganismen und Sedimentlebewesen besondere Aufmerksamkeit widmen und sicherstellen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung umfassen. <p>Es müssen geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung (z. B. Klärung mit Kieselgur oder Aktivkohle) durchgeführt werden, um Oberflächengewässer vor übermäßiger Kontamination durch Abwasser zu schützen.</p>

(¹) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation der Wirkstoffe sind in den betreffenden Prüfungsberichten enthalten.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 12. Februar 2001

mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden

(2001/191/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 Absatz 4, auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat der irischen Regierung am 19. Juni 2000 in seiner Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ⁽¹⁾ empfohlen, bereits im Jahr 2000 bereit zu sein, die Haushaltspolitik einzusetzen, um angesichts der Überhitzungserscheinungen wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten, sowie den Haushalt 2001 auf dieses Ziel auszurichten.
- (2) Am 6. Dezember 2000 hat Irland die Fortschreibung 2000 seines Stabilitätsprogramms vorgelegt, die für den Programmzeitraum bis 2003 Ziele im Haushaltsbereich beinhaltet und in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2001 gelesen werden sollte, der am selben Tag vorgelegt wurde.
- (3) In seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2001 zur Fortschreibung 2000 des irischen Stabilitätsprogramms gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽²⁾, vertritt der Rat die Ansicht, dass Irlands haushaltspolitische Pläne für 2001 nicht mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik in Bezug auf die Haushaltspolitik übereinstimmen.
- (4) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken im Euro-Gebiet kann nur reibungslos erfolgen, wenn die gemäß Artikel 99 Absatz 4 verfügbaren Instrumente rechtzeitig angewandt werden.
- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 hervorgehoben, dass die bestehenden Verfahren und Regelungen, auf deren Grundlage die wirtschaftspolitische Koordinierung durch den Rat erfolgt, wirksam angewandt werden sollten und die Umsetzung der Politik eingehend zu überwachen ist.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die irische Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren ausgezeichnete Resultate verzeichnet und ist auch im Jahr 2000 mit einer für 2000 zu erwartenden realen BIP-Zunahme von etwas mehr als 10 % sehr schnell gewachsen. Als Folge davon sind die Haushaltsprojektionen in der Fortschreibung 1999 des Stabilitätsprogramms bei weitem übertroffen worden. Die Schuldenquote wird voraussichtlich bis zum Jahr 2003 auf 24 % des BIP sinken. Vor dem Hintergrund einer positiven Produktionslücke nahmen die inflationären Spannungen im Laufe des Jahres 2000 zu. Die am harmonisierten Verbraucherpreisindex gemessene Inflation lag im Jahr 2000 bei durchschnittlich 5,3 %. Während die rasche Zunahme der Inflation im Laufe des Jahres 2000 zum Teil auf außenwirtschaftliche und vorübergehende Faktoren zurückzuführen ist, die nach und nach aus dem Verbraucherpreisindex herausfallen dürften, hat auch die so genannte „hausgemachte“ Inflation zugenommen, die nach wie vor Anlass zur Sorge gibt.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 21.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

- b) Am 6. Dezember 2000 wurde der irische Haushaltsplan 2001 vorgestellt. Die wichtigsten Maßnahmen sind: ein Maßnahmenpaket im Bereich der direkten Steuern (bestehend aus Steuersenkungen und einer Erhöhung der Steuerfreibeträge), dessen Kosten sich für das gesamte Jahr auf rund 1,5 % des BIP belaufen; Senkung der indirekten Steuern mit jährlichen Kosten von 0,4 % des BIP; eine 18 %ige Erhöhung der beschlossenen laufenden Ausgaben gegenüber dem prognostizierten Ergebnis von 2000 (von der rund 40 % auf Lohn- und Gehaltsausgaben entfallen) und eine Ausweitung der beschlossenen Investitionsausgaben um 29 %. In der Fortschreibung 2000 des irischen Stabilitätsprogramms ist für 2001 ein Rückgang des gesamtstaatlichen Haushaltsüberschusses von 4,7 % des BIP um 0,4 Prozentpunkte prognostiziert, was eine Verschlechterung der bereinigten Haushaltsposition bedeutet.
- c) Der Haushalt für 2001 wird die Nachfrage in Irland weiter stark ankurbeln, und seine möglichen Angebotseffekte dürften kurzfristig gering sein. Daher wird er die Überhitzungserscheinungen und den inflationären Druck noch verstärken und die positive Produktionslücke vergrößern, die nach der Fortschreibung 2000 im Jahr 2001 mit 5,4 % des Trend-BIP einen Höchstwert erreichen wird.
- d) Die in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik 2000 für den Arbeitsmarkt empfohlene Strategie, das Arbeitskräftepotential durch Erleichterungen bei den direkten Steuern zu vergrößern, könnte inzwischen weniger wirksam geworden sein als früher, da sie im Kontext einer expansiven Haushaltspolitik verfolgt wurde, und es ist durchaus möglich, dass weitere Versuche zur Förderung einer moderaten Lohnentwicklung mit Hilfe von Erleichterungen, die bei den direkten Steuern ansetzen, durch die angespannte Arbeitsmarktlage behindert werden. Hinzu kommt, dass Senkungen bei den indirekten Steuern einen einmaligen Effekt auf das Preisniveau haben und, auch wenn sie die Inflationsrate wahrscheinlich nicht nachhaltig beeinflussen, die Nachfrage in jedem Fall weiter anregen werden. Unter den Bedingungen des gegenwärtigen Kurses der einheitlichen Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet ist der geplante Beitrag der Fiskalpolitik zum makroökonomischen Policy-mix unangemessen.
- e) Der irische Haushaltsplan 2001 ist expansiv und prozyklisch und daher nicht mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik 2000 des Rates vereinbar, in denen es heißt, dass die irische Regierung bereits im Jahr 2000 bereit sein sollte, die Haushaltspolitik einzusetzen, um angesichts der Überhitzungserscheinungen wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten, und dass sie den Haushalt 2001 auf dieses Ziel ausrichten sollte. Die Kommission schätzt, dass restriktive Maßnahmen in Höhe von mindestens 0,5 % des BIP nötig sind, um den expansiven Charakter des Haushaltsplans 2001 auszugleichen —

EMPFEHLT:

1. Um die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik infolge des Haushaltsplans 2001 zu beseitigen, sollten während des laufenden Haushaltsjahres von der irischen Regierung haushaltspolitische Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Unter den in der Fortschreibung 2000 des Stabilitätsprogramms enthaltenen makroökonomischen Annahmen dürfte damit sichergestellt sein, dass sich der bereinigte Haushaltsüberschuss gegenüber 2000 nicht verringert.
2. Die Kommission wird aufgefordert, 2001 einen Bericht über die Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen in Irland zu erstellen. Der Rat wird diese Entwicklungen genau verfolgen und insbesondere beurteilen, ob sie mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik übereinstimmen.

Diese Empfehlung ist an die Republik Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

BESCHLUSS DES RATES**vom 12. Februar 2001****zur Veröffentlichung der Empfehlung mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden**

(2001/192/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 Absatz 4, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Februar 2001 seine Empfehlung mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden ⁽¹⁾ angenommen; diese Empfehlung wurde an die irische Regierung gerichtet, um die mangelnde Übereinstimmung der haushaltspolitischen Pläne für 2001 mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik 2000 zu beenden.
- (2) Nach Ansicht des Rates wird die Veröffentlichung der Empfehlung die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erleichtern und den Wirtschaftsakteuren eine bessere Kenntnis der Lage vermitteln, was die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen fördert —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2001 mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Februar 2001 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 2001

über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 477)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/193/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vollendung eines Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen, der den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau bietet, ist eine Priorität für die Gemeinschaft. Die Unterzeichnung eines Vertrags über ein wohnungswirtschaftliches Darlehen ist häufig die wichtigste finanzielle Verpflichtung, die ein Verbraucher eingeht. Die Vergabe von wohnungswirtschaftlichen Darlehen ist ein Bereich der Finanzdienstleistungen, in dem die Verbraucher erheblich von einer verstärkten grenzübergreifenden Aktivität profitieren könnten, sofern hinreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.
- (2) Es ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass die vorvertraglichen Informationen über die Bedingungen, zu denen wohnungswirtschaftliche Darlehen gemeinschaftsweit angeboten werden, transparent und vergleichbar sind. Die Darlehensgeber sollten daher aufgefordert werden, den Verbrauchern zwei Arten harmonisierter Informationen zur Verfügung zu stellen: allgemeine Informationen und personalisierte Informationen. Die personalisierten Informationen sollten in einer standardisierten schriftlichen Form, dem so genannten „Europäischen Standardisierten Merkblatt“, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Inhalt der — allgemeinen und personalisierten — Informationen, die den Verbrauchern von den Darlehensgebern zur Verfügung zu stellen sind, wurde von den Vereinigungen und Verbänden, die die Darlehensgeber einerseits und die Verbraucher andererseits vertreten, unter der Schirmherrschaft der Kommission ausgehandelt. Diese Verhandlungen haben zu einem „Freiwilligen Verhaltenskodex“ über vorvertragliche Informationen für wohnungswirtschaftliche Kredite („Kodex“) geführt, der von den teilnehmenden Darlehensgebern bezogen werden kann. Alle Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen vergeben, können den Kodex zeichnen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder einer der verhandelnden Vereinigungen und Verbände sind.

- (4) In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits nationale Vorschriften über zusätzliche vorvertragliche Verbraucherinformationen für wohnungswirtschaftliche Darlehen. Es ist sinnvoll, dass diese zusätzlichen Informationen mit denen des „Europäischen Standardisierten Merkblattes“ zusammengeführt werden und dass dies in einer Weise erfolgen sollte, die eine grenzübergreifende Vergleichbarkeit für den Verbraucher auf europäischer Ebene sicherstellt. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Darlehensgebern aus anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, den Verbrauchern zusätzliche vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die über das hinausgehen, was in den Anhängen vorgesehen ist, wird dieser aufgefordert, sicherzustellen, dass diese Informationen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
- (5) Sowohl inländische als auch grenzübergreifende wohnungswirtschaftliche Darlehen, mit Ausnahme von Darlehensvereinbarungen, die von der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, erfasst werden, sollten unter diese Empfehlung fallen.
- (6) Die Kommission wird ein Zentralregister der Darlehensgeber erstellen, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, und darin darauf hinweisen, ob diese Darlehensgeber den Kodex gezeichnet haben oder nicht. Außerdem wird es Angaben zu dem Datum enthalten, zu dem diese Darlehensgeber der Kommission ihre Mitgliedschaft mitgeteilt haben. Die Kommission wird mit allen geeigneten Mitteln sicherstellen, dass dieses Zentralregister der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (7) Die Kommission wird überwachen, ob diese Empfehlung eingehalten wird. Die Kommission wird die Wirksamkeit dieser Empfehlung auswerten. Die Kommission wird prüfen, ob verbindliche Rechtsvorschriften vorgeschlagen werden sollten, falls dieser Empfehlung nicht hinreichend nachgekommen werden sollte —

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Empfehlung betrifft Verbraucherinformationen für national wie grenzübergreifend angebotene wohnungswirtschaftliche Darlehen.

Darlehensvereinbarungen, die unter die Richtlinie 87/102/EWG fallen, sind vom Anwendungsbereich dieser Empfehlung ausgeschlossen.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet „wohnungswirtschaftliches Darlehen“ ein Darlehen, das einem Verbraucher für den Kauf oder Umbau privaten unbeweglichen (Wohn-)Eigentums, das in seinem Eigentum steht oder das er erwerben will, zur Verfügung gestellt wird, und der entweder durch eine Hypothek auf das unbewegliche Eigentum oder durch eine Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich zu diesem Zweck genutzt wird, gesichert ist.

Artikel 3

Grundsätze

Der Darlehensgeber sollte dem Verbraucher in der vorvertraglichen Phase Folgendes zur Verfügung stellen:

- a) allgemeine Informationen gemäß Anhang I,
- b) personalisierte Informationen, nach Maßgabe des „Europäischen Standardisierten Merkblattes“ gemäß Anhang II.

Zusätzlich sollten die Darlehensgeber den Konsumenten informieren über die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Stelle, an die sich die Verbraucher wenden können, wenn sie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des „Freiwilligen Verhaltenskodex über vorvertragliche Informationen für wohnungswirtschaftliche Kredite“ („Kodex“) haben.

Die endgültige Entscheidung, ein Darlehensangebot eines Darlehensgebers zu akzeptieren, liegt bei dem Verbraucher.

Artikel 4

Nationale Anforderungen über zusätzliche vorvertragliche Verbraucherinformationen

Sind aufgrund nationaler Anforderungen den Verbrauchern zusätzliche vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen, so werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit diese zusätzlichen Informationen mit den im „Europäischen Standardisierten Merkblatt“ enthaltenen Informationen so zusammengefasst

werden können, dass sie einer grenzübergreifenden Vergleichbarkeit nicht entgegenstehen.

Die Mitgliedstaaten werden überdies aufgefordert, zu gewährleisten, dass die zusätzlichen nationalen Anforderungen Darlehensgebern aus anderen Mitgliedstaaten, die wohnungswirtschaftliche Darlehen im Gebiet dieses Mitgliedstaats anbieten, nur dann auferlegt werden, wenn diese zusätzlichen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

In diesem Fall wird der Aufnahmemitgliedstaat aufgefordert, der Kommission diese Anforderungen mitzuteilen, damit diese sie im Rahmen der in Artikel 6 genannten Überwachungsaktivität berücksichtigen kann.

Artikel 5

Erstellung eines Registers durch die Kommission

Die Kommission wird ein Zentralregister der Darlehensgeber erstellen, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, das darüber Aufschluss gibt, ob diese Darlehensgeber den Kodex gezeichnet haben oder nicht.

Artikel 6

Überwachung durch die Kommission

Die Kommission wird überwachen, dass dieser Empfehlung nachgekommen wird.

Zwei Jahre nach der Annahme dieser Empfehlung wird die Kommission deren Wirksamkeit auswerten. Die Auswertung wird auf ihrer eigenen Überwachung, auf jährlichen Fortschrittsberichten, die von der Vereinigung der europäischen Verbände für das Kreditwesen ausgearbeitet werden, und etwaigen anderen verfügbaren Informationen basieren.

Artikel 7

Schlussbestimmung

Die Mitgliedstaaten und Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen in der Gemeinschaft anbieten, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Vereinigungen und Verbände der Gemeinschaft sind, die den Kodex ausgehandelt haben, werden aufgefordert, dieser Empfehlung bis spätestens 30. September 2002 nachzukommen.

Artikel 8

Adressaten

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die ersten Informationen über wohnungswirtschaftliche Darlehen sollten folgende Angaben entweder beinhalten oder durch diese ergänzt werden, und zwar im gleichen Format, wie die Informationen selbst zur Verfügung gestellt werden.

A. Darlehensgeber

1. Identität und Adresse des Darlehensgebers.
2. Soweit zutreffend, Identität und Adresse des Vermittlers.

B. Wohnungswirtschaftliches Darlehen

1. Zweck, für den das Darlehen verwendet wird.
 2. Form der Sicherheit.
 3. Beschreibung der verfügbaren wohnungswirtschaftlichen Darlehensarten mit einer kurzen Darstellung der Unterschiede zwischen festen und variablen Zinsprodukten, einschließlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen für den Verbraucher.
 4. Art des Zinssatzes — fest, variabel, sowie Kombinationen hiervon.
 5. Hinweis auf die Kosten eines typischen wohnungswirtschaftlichen Darlehens für den Verbraucher.
 6. Eine Liste der entsprechenden Kostenelemente, wie zum Beispiel Verwaltungskosten, Versicherungskosten, Kosten für Rechtsberatung, Vermittlerkosten usw.
 7. Die verschiedenen möglichen Optionen zur Rückzahlung des Darlehens an den Darlehensgeber (einschließlich der Anzahl, Häufigkeit, Höhe der Ratenzahlungen, soweit verfügbar).
 8. Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung (wenn ja, zu welchen Bedingungen).
 9. Notwendigkeit einer Beleihungswertermittlung durch Schätzung des Eigentums, und, bejahendenfalls, durch wen diese ausgeführt werden soll.
 10. Allgemeine Informationen über Steuervergünstigungen für Zinsen eines wohnungswirtschaftlichen Darlehens oder andere geläufige öffentliche Förderungen, bzw. Informationen, wo man weiterführende Beratung erhalten kann.
 11. Die Dauer der Bedenkzeit, soweit relevant.
 12. Bestätigung, dass das Kreditinstitut den Kodex gezeichnet hat, und Hinweis, dass eine Kopie des Kodexes im Kreditinstitut verfügbar ist.
-

ANHANG II

EUROPÄISCHES STANDARDISIERTES MERKBLATT

Dieses standardisierte Merkblatt ist fester Bestandteil des „Freiwilligen Verhaltenskodexes für wohnungswirtschaftliche Kredite“. Eine Kopie dieses Kodexes können Sie von Ihrem Darlehensgeber erhalten.

Inhalt	Beschreibung
Einleitungstext	<p>„Dieses Dokument stellt kein rechtsverbindliches Angebot dar.</p> <p>Die Angaben werden nach Treu und Glauben zur Verfügung gestellt und sind eine genaue Beschreibung des Angebots, das das Kreditinstitut unter aktuellen Marktbedingungen und auf der Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen machen würde. Es sollte allerdings beachtet werden, dass sich die Angaben je nach Marktentwicklung ändern können.</p> <p>Die Aushändigung dieses Informationsmerkblattes verpflichtet den Darlehensgeber nicht automatisch zur Darlehensbewilligung.“</p>
1. Darlehensgeber	
2. Produktbeschreibung	<p>In diesem Absatz sollte eine kurze, aber deutliche Beschreibung des Produkts erfolgen.</p> <p>Dabei sollte verdeutlicht werden, ob das Darlehen hypothekarisch/grundpfandrechtlich oder durch eine im betroffenen Mitgliedstaat gewöhnlich verwendete Sicherheit gesichert ist.</p> <p>Es sollte angegeben werden, ob es sich bei dem angebotenen Produkt um ein Zinszahlungsdarlehen handelt (d. h. der Darlehensnehmer bedient während der Darlehenslaufzeit nur die Zinsen und zahlt am Ende der Laufzeit den vollen Darlehensbetrag zurück) oder um ein Annuitätendarlehen (d. h. dies beinhaltet Zinsrückzahlung und Tilgung der Raten über die gesamte Laufzeit des Darlehens).</p> <p>Es sollte präzisiert werden, ob die Darlehensbedingungen vom zur Verfügung gestellten Eigenkapital des Verbrauchers abhängig sind (eventuell beschrieben als Prozentsatz des Wohneigentumswerts).</p> <p>Es sollte deutlich gemacht werden, ob die Darlehensbedingungen von der Bürgschaft eines Dritten abhängig sind.</p>
3. Nominalzinssatz (anzugeben ist die Art des Zinssatzes und die Dauer der festgesetzten Darlehenslaufzeit)	<p>Dieser Abschnitt sollte Informationen zur Hauptbedingung des Darlehens liefern — dem Zinssatz. Soweit relevant, sollte die Beschreibung Details zur Zinsvariabilität beinhalten, inklusive u. a. Überprüfungsphasen, ausgesetzte Phasen und verbundene Strafklauseln sowie die Angabe von Zinsmargen, innerhalb deren ein variables Produkt schwanken kann, usw.</p> <p>Die Beschreibung sollte beinhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> — ob ein variabler Zinssatz indiziert wird oder nicht, und — soweit relevant, Details zur Indexierung.
4. Effektiver Jahreszins auf der Basis der nationalen Bestimmungen oder Realzins, soweit relevant	Falls es keine nationalen Regelungen zum effektiven Jahreszins gibt, sollte der äquivalente Realzins verwendet werden.
5. Höhe des Darlehensbetrags und Währung	
6. Gesamtdauer der Darlehensvereinbarung	
7. Anzahl und Häufigkeit der Ratenzahlung (kann variieren)	
8. Bei Annuitätendarlehen: Höhe der Ratenzahlung (kann variieren)	
9. Bei wohnungswirtschaftlichen Zinszahlungsdarlehen: — Höhe jeder regelmäßigen Zinszahlung — Höhe der regelmäßig an das Rückzahlungsinstrument zu leistenden Zahlungen	<p>Der Darlehensgeber sollte — reale oder illustrative — Angaben liefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Höhe und Anzahl jeder regelmäßigen Zinszahlung (vgl. Angaben unter Punkt 7) sowie b) zur Höhe und Anzahl der an das Rückzahlungsinstrument zu leistenden regelmäßigen Zahlungen (vgl. Angaben unter Punkt 7). <p>Gegebenenfalls sollte der Darlehensgeber darauf hinweisen, dass das Tilgungsinstrument möglicherweise nicht die vollständige Rückzahlung des Darlehens garantiert.</p> <p>Falls ein Darlehensgeber ein Rückzahlungsinstrument in seinem Angebot führt und dies als Teil eines Zinszahlungsdarlehens anbietet, sollte klargestellt werden, ob das Angebot an das vom Anbieter vorgeschlagene Rückzahlungsinstrument gebunden ist.</p>

Inhalt	Beschreibung
10. Zusätzliche einmalige Kosten soweit anwendbar	<p>Eine Liste aller anfänglichen einmaligen Kosten, die der Verbraucher zum Zeitpunkt der Aufnahme des wohnungswirtschaftlichen Darlehens zahlen muss, muss vorgelegt werden.</p> <p>Falls diese Kosten unter direkter oder indirekter Kontrolle des Darlehensgebers stehen, sollte eine Schätzung der Kosten erfolgen.</p> <p>Soweit dies relevant ist, sollte klargestellt werden, ob die Kosten auch unabhängig von der Darlehensbewilligung entrichtet werden müssen.</p> <p>Solche Kosten könnten z. B. umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungskosten, — Kosten für Rechtsberatung, — Schätz-/Sachverständigenkosten. <p>Wenn ein Angebot daran gebunden ist, dass der Verbraucher die genannten Dienstleistungen vom Darlehensgeber in Anspruch nimmt (soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist), sollte deutlich auf diese Tatsache hingewiesen werden.</p>
11. Zusätzliche wiederkehrende Kosten (soweit nicht bereits in Punkt 8 berücksichtigt)	<p>Diese Liste sollte z. B. beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Versicherung bei Zahlungsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit/Todesfall), — Feuerversicherung, — Gebäude- und Hausratversicherung. <p>Wenn ein Angebot daran gebunden ist, dass der Verbraucher die genannten Dienstleistungen vom Darlehensgeber in Anspruch nimmt (soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist), sollte deutlich auf diese Tatsache hingewiesen werden.</p>
12. Vorzeitige Rückzahlung	<p>Der Darlehensgeber sollte Hinweise geben</p> <ul style="list-style-type: none"> — zu der Möglichkeit und den Bedingungen der vorzeitigen Rückzahlung, — inklusive eines Hinweises auf jegliche anwendbaren Gebühren. <p>In Fällen, in denen eine genaue Angabe der Kosten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, sollte der Hinweis erfolgen, dass eine Summe vom Verbraucher zu zahlen ist, die ausreicht, um die sich aus der Kündigung für den Darlehensgeber ergebenden Kosten auszugleichen.</p>
13. Internes Beschwerdesystem	Name, Anschrift und Telefonnummer der Kontaktstelle
14. Illustrative Tilgungstabelle	<p>Der Darlehensgeber sollte eine illustrative und zusammenfassende Tilgungstabelle vorlegen, die mindestens folgende Angaben enthalten sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> — monatliche oder (soweit dies der Fall ist) vierteljährliche Raten für das erste Jahr, — gefolgt von jährlichen Angaben für die gesamte (Rest-)Laufzeit des Darlehens. <p>Die Tabelle sollte Angaben enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> — zu den Kapitalzahlungen, — zu den Zinszahlungen, — zum zu zahlenden Restkapital, — zu den einzelnen Raten sowie — zu der Summe des Kapitals und der Zinsen. <p>Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Tilgungstabelle lediglich illustrativ ist, und dass sie eine Warnung enthalten muss, falls das angebotene wohnungswirtschaftliche Darlehen variabel verzinst wird.</p>
15. Verpflichtung, das Bank- und Gehaltskonto beim Darlehensgeber zu führen	

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 5. März 2001****über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Diphenylether-Pentabromderivat und Cumol***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 439)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/194/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wird das Verfahren für die Risikobewertung der in den Prioritätenlisten aufgeführten Stoffe auf der Ebene des als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaats festgelegt.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission⁽²⁾ werden die Grundsätze für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 festgelegt.
- (3) Nach Bewertung der Risiken eines bestimmten, mit Vorrang zu prüfenden Stoffes für Mensch und Umwelt schlägt der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Strategie zur Begrenzung dieser Risiken, einschließlich der Kontrollmaßnahmen und/oder Überwachungsprogramme vor.
- (4) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 werden das Ergebnis der Risikobewertung sowie die empfohlenen Strategien zur Begrenzung der Risiken der in den Prioritätenlisten aufgeführten Stoffe auf Gemeinschaftsebene gemäß dem in Artikel 15 vorgesehenen Verfahren gebilligt und von der Kommission veröffentlicht.
- (5) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unbeschadet gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zum Schutz von Verbrauchern und über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit, insbesondere der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen

zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾.

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1179/94⁽⁴⁾ wurde eine erste Prioritätenliste mit Vorrang zu prüfender Stoffe, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, angenommen. Mit dieser Prioritätenliste wird die Bewertung u. a. des folgenden Stoffs vorgesehen:
— Cumol.
- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2268/95⁽⁵⁾ wurde eine zweite Prioritätenliste mit Vorrang zu prüfender Stoffe, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, angenommen. Mit dieser zweiten Prioritätenliste wird die Bewertung u. a. des folgenden Stoffs vorgesehen:
— Diphenylether, Pentabromderivat.
- (8) Die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten für die beiden Stoffe⁽⁶⁾ haben die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt abgeschlossen und, wo dies angebracht ist, Strategien zur Begrenzung dieser Risiken vorgeschlagen.
- (9) Das Ergebnis der Risikobewertung für die beiden Stoffe sowie die Strategien, die zur Risikobegrenzung für einen der beiden Stoffe empfohlen werden, sind auf Gemeinschaftsebene zu billigen.
- (10) Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wird die Kommission die Ergebnisse der Risikobewertung und die empfohlenen Strategien zur Begrenzung dieser Risiken berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽⁷⁾ und der Richtlinie 89/391/EWG oder im Rahmen anderer bestehender Regelungen der Gemeinschaft vorschlägt.
- (11) Der wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) ist befragt worden und hat eine Stellungnahme zu den Risikobewertungsberichten abgegeben, auf die sich die vorliegende Empfehlung bezieht.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18.⁽⁶⁾ Die vom berichterstattenden Mitgliedstaat an die Kommission weitergeleiteten ausführlichen Risikobewertungsberichte sind öffentlich verfügbar. Auch kurze Zusammenfassungen sind verfügbar. Beide sind zu finden auf der Internetseite des Europäischen Büros für chemische Stoffe, Institut für Gesundheits- und Verbraucherschutz bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra, Italien (<http://ecb.ei.jrc.it/existing-chemicals/>).⁽⁷⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 3.

(12) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

EMPFEHLT:

1. Alle Industriezweige, in denen der Stoff

- Diphenylether, Pentabromderivat
CAS-Nr. 32534-81-9
EINECS-Nr. 251-084-2

eingeführt, hergestellt, befördert, gelagert, zu einer Zubereitung oder anders verarbeitet, verwendet, beseitigt oder rückgewonnen wird, sollten die Ergebnisse der in Abschnitt I (Menschliche Gesundheit/Umwelt) von Anhang I zusammengefassten Risikobewertung berücksichtigen. Diese Ergebnisse wurden im Lichte der vom wissenschaftlichen Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) abgegebenen Stellungnahmen verfasst ⁽¹⁾.

2. Die in Abschnitt II (Risikobegrenzungsstrategie) von Anhang I beschriebenen Risikobegrenzungsstrategien sind umzusetzen.

3. Alle Industriezweige, in denen der Stoff

- Cumol
CAS-Nr. 98-82-9
EINECS-Nr. 202-704-5

eingeführt, hergestellt, befördert, gelagert, zu einer Zubereitung oder anders verarbeitet, verwendet, beseitigt oder rückgewonnen wird, sollten die Ergebnisse der in Abschnitt I (Menschliche Gesundheit/Umwelt) von Anhang II zusammengefassten Risikobewertung berücksichtigen. Diese Ergebnisse wurden im Lichte der vom wissenschaftlichen Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) abgegebenen Stellungnahme verfasst ⁽²⁾.

Brüssel, den 5. März 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Der Risikobewertungsbericht wurde durch Sachverständige des CSTEE überprüft, deren Stellungnahmen zum Risikobewertungsbericht „Umwelt“ auf der 13. CSTEE-Plenarsitzung am 4. Februar 2000 in Brüssel bzw. zum Risikobewertungsbericht „Menschliche Gesundheit“ auf der 16. CSTEE-Plenarsitzung am 19. Juni 2000 in Brüssel abgegeben wurden. Die Stellungnahmen des CSTEE können im Internet eingesehen werden.
http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sct/outcome_en.html

⁽²⁾ Der Risikobewertungsbericht wurde durch Sachverständige des CSTEE überprüft, dessen Stellungnahme auf der 15. CSTEE-Plenarsitzung am 5. Mai 2000 in Brüssel abgegeben wurde. Die Stellungnahme des CSTEE kann im Internet eingesehen werden.
http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/sct/outcome_en.html

ANHANG I

CAS-Nr. 32534-81-9

EINECS-Nr. 251-084-2

 $C_{12}H_5Br_5O$

Einecs-Bezeichnung: Diphenylether, Pentabromderivat
IUPAC-Bezeichnung: Pentabromdiphenylether
Berichtersteller: Vereinigtes Königreich
Einstufung (°): Xn; R48/21/22
R64
N; R50-53

(°) Die Einstufung des Stoffes ist niedergelegt in der Richtlinie 2000/32/EG der Kommission vom 19. Mai 2000 (ABl. L 136 vom 8.6.2000, S. 1) zur sechsundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt.

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, wie er in der Bewertung der Risiken beschrieben wird, die der als Berichtersteller bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft als Flammschutzzusatz bei der Herstellung von Polyurethan-Schaum für Möbel und Polsterungen verwendet wird. Die Verwendung als Flammschutzzusatz in Epoxy-Harzen, Phenolharzen, ungesättigten Polyestern und Textilien ist aus anderen Berichten bekannt, doch kommt sie seit mehr als 20 Jahren in der die EU beliefernden Industrie nicht mehr vor. Über die Verwendung eines Teils der Gesamtmenge dieses Stoffes, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wurde, waren keine Angaben erhältlich. Daher ist es möglich, dass einige Verwendungszwecke nicht durch diese Risikobewertung abgedeckt werden.

I. RISIKOBEWERTUNG**A. MENSCHLICHE GESUNDHEIT**

Aus der Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich folgende Schlussfolgerung für ARBEITNEHMER

Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Gründe für die Schlussfolgerung:

— Es werden weitere Informationen benötigt, um die Risiken einer lebenslangen Exposition angemessen beschreiben zu können.

Folgende Informationen müssen beschafft werden:

- Daten zum Hautkontakt von Arbeitnehmern;
- das Ausmaß der dermalen Resorption (quantitative Daten) sollte durch die Durchführung einer geeigneten Studie zur dermalen Resorption präzisiert werden; je nach Ergebnis dieser Studie (d. h. Hinweis auf signifikante dermale Resorption) ist möglicherweise eine oral-toxikokinetische Studie erforderlich, damit angemessene vergleichende Informationen zur Interpretation der verfügbaren Studien zur Toxizität bei oraler Verabreichung vorliegen;
- Gesundheitsüberwachungsdaten sind erforderlich zur Untersuchung auf Anzeichen von Chlorakne bei Arbeitnehmern;
- Methodik zur Charakterisierung der Risiken von bioakkumulierenden Stoffen (lebenslange Exposition); hierfür kann eine lebenslange Studie an Nagetieren erforderlich sein, in Abhängigkeit von der zur Bewertung der lebenslangen Exposition entwickelten Methodik und der für diese Methodik gegebenenfalls erforderlichen Daten.

Aus der Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich folgende Schlussfolgerung für VERBRAUCHER

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlussfolgerung:

— Nach der Risikobewertung sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

Aus der Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich folgende Schlussfolgerung für DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG

Es sind weitere Informationen oder Prüfungen notwendig. Gründe für die Schlussfolgerung:

— Es werden weitere Informationen benötigt, um die Risiken einer lebenslangen Exposition angemessen beschreiben zu können.

Folgende Informationen müssen beschafft werden:

- Methodik zur Charakterisierung der Risiken von bioakkumulierenden Stoffen (lebenslange Exposition); hierfür kann eine lebenslange Studie an Nagetieren erforderlich sein, in Abhängigkeit von der zur Bewertung der lebenslangen Exposition entwickelten Methodik und der für diese Methodik gegebenenfalls erforderlichen Daten;
- tatsächlich gemessene Expositionsdaten aus lokalen Quellen.

Aus der Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

DIE ÜBER DIE MILCH EXPONIERTE SÄUGLINGS.

Es sind weitere Informationen und/oder Prüfungen notwendig. Gründe für die Schlussfolgerung:

- Es werden weitere Informationen benötigt, um die Risiken einer Exposition von Säuglingen über Muttermilch und Kuhmilch angemessen beschreiben zu können.

Folgende Informationen müssen beschafft werden:

- Informationen zur Toxikokinetik des Stoffes in Bezug auf Muttermilch, einschließlich der Aufnahme aus der Muttermilch durch den Säugling, der Dauer der Ausscheidung über die Muttermilch während der Laktation beim Menschen sowie der künftigen Tendenz bei der Konzentration in Humanmilch;
- Informationen über die relative Toxizität des Stoffes für die Leber bei Jungtieren (Neugeborenen) und erwachsenen Tieren;
- weitere Studien zu potenziellen Auswirkungen auf das Verhalten nach neonataler Verabreichung, um die Reproduzierbarkeit der Wirkungen, die Wirkungen einer wiederholten Verabreichung und die Bedeutung der Wirkungen für die menschliche Entwicklung zu bestimmen;
- eine Mehrgenerationen-Reproduktions-Studie, um zu untersuchen, ob andere Wirkungen durch Kontakt mit der Muttermilch zu beobachten sind oder nicht. In einer ordnungsgemäß aufgebauten Studie abgeklärt wird, ob Jungtiere anfälliger für Leberschädigungen sind und ob Unterschiede im Verhalten entstehen;
- Expositionswerte aus lokalen und regionalen Quellen zur Konzentration des Stoffes in Kuhmilch.

Aufgrund der Strategie zur Begrenzung der Risiken für die Umwelt in Anhang I, Teil II werden weitere Informationen jedoch nicht notwendig sein.

Aus der Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MENSCHLICHE GESUNDHEIT (physikalisch-chemische Eigenschaften).

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für die Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

B. UMWELT

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

die ATMOSPHERE.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

den LEBENSRAUM WASSER und den LEBENSRAUM BODEN.

Es sind besondere Risikominderungsmaßnahmen notwendig. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Durch Freisetzung des Stoffes als Folge der Herstellung von Polyurethan-Schaum können Wirkungen auf die lokale aquatische (Sediment) und terrestrische Umwelt auftreten;
- durch Freisetzung des Stoffes bei der Herstellung und/oder Nutzung von Polyurethan-Schaum können in den vorstehend genannten Lebensräumen lokal oder regional sekundäre Wirkungen durch Anreicherung über die Nahrungskette auftreten.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN.

Es werden weitere Informationen benötigt, um die Risiken für Mikroorganismen in Kläranlagen angemessen beschreiben zu können.

— Eine Prüfung an Mikroorganismen in Kläranlagen wäre erforderlich, um diese Datenlücke zu schließen.

Aufgrund der Strategie zur Begrenzung der Risiken für die Umwelt in Anhang I, Teil II werden weitere Informationen jedoch noch notwendig sein.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

für die MENSCHLICHE GESUNDHEIT.

Formales Ergebnis der Bewertung des Risikos des Stoffes für die menschliche Gesundheit ist, dass weitere Informationen/Prüfungen notwendig sind. Die Mitgliedstaaten haben jedoch Unsicherheiten festgestellt in Bezug auf die Charakterisierung des Risikos für Säuglinge, die dem Stoff über die Muttermilch ausgesetzt sind. Insbesondere bestanden Bedenken, ob die Konzentration in der menschlichen Muttermilch innerhalb des Zeitraums, der benötigt wird, um die zur Verfeinerung der Risikocharakterisierung notwendigen Informationen zu erlangen und einige Unsicherheiten zu beseitigen, ansteigen könnte. Für den Stoff vorgeschlagene Risikominderungsmaßnahmen müssen den Bedenken hinsichtlich der Exposition von Säuglingen über die Muttermilch Rechnung tragen.

für DIE UMWELT.

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung des Stoffes und von Artikeln, die den Stoff enthalten, sollten auf Gemeinschaftsebene in Betracht gezogen werden, um die Risiken aufgrund sekundärer Wirkungen durch Anreicherung über die Nahrungskette durch Herstellung und Verwendung von Polyurethan-Schaum zu beherrschen (!).

Die zum Schutze der Umwelt ermittelten Maßnahmen werden auch die Exposition des Menschen gegenüber dem Stoff vermindern.

Jede künftige Verwendung des Stoffes sollte überwacht werden.

Über die Überwachung der Einfuhr von Artikeln aus Drittländern sollte nachgedacht werden.

(!) Bei der Risikobewertung und der Strategie zur Risikobegrenzung wurde nur auf Herstellung und Verwendung des Stoffes in Polyurethan-Schaum Bezug genommen; jede andere Verwendung, die zu Emissionen, Einleitungen und Einträgen in die Umwelt führt, wäre unannehmbar.

ANHANG II

CAS-Nr. 98-82-8

EINECS-Nr. 202-704-5

 C_9H_{12}

Einecs-Bezeichnung:	Cumol
Berichterstatter:	Spanien
Einstufung (*):	R10 Xn; R65 Xi; R37 N; R51-53

(*) Die Einstufung des Stoffes ist niedergelegt in der Richtlinie 2000/32/EG der Kommission vom 19. Mai 2000 (ABl. L 136 vom 8.6.2000, S. 1) zur sechsundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt.

Der Risikobewertung liegt der übliche Umgang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoff während seines gesamten Lebenszyklus zugrunde, wie er in der Bewertung der Risiken beschrieben wird, die der als Berichterstatter bestimmte Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass der Stoff in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich als Zwischenprodukt in der chemischen Industrie bei der Herstellung von Phenol und Azeton verwendet wird. Der Stoff wird ferner als Ausgangsstoff für die Reinigungsmittelherstellung, bei der Synthese von α -Methylstyrol, Acetophenon und Diisopropylbenzol sowie als Katalysator für polyesterartige Acrylharze verwendet. Über die Verwendung eines Teils der Gesamtmenge dieses Stoffes, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt wurde, waren keine Angaben erhältlich. Daher ist es möglich, dass einige Verwendungszwecke nicht durch diese Risikobewertung abgedeckt werden.

Bei der Risikobewertung wurden andere Expositionsquellen, insbesondere Mineralerzeugnisse, gegenüber dem Stoff für Mensch und Umwelt festgestellt, die sich nicht aus dem Lebenszyklus des in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Stoffes ergeben. Die Bewertung der Risiken durch diese Exposition ist nicht Teil dieser Risikobewertung. Die der Kommission vom berichterstattenden Mitgliedstaat übermittelten Risikobewertungsberichte enthalten jedoch Informationen, die zur Bewertung dieser Risiken genutzt werden könnten.

I. RISIKOBEWERTUNG

A. MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Aus der Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich folgende Schlussfolgerung für ARBEITNEHMER, VERBRAUCHER und DIE ÜBER DIE UMWELT EXPONIERTE BEVÖLKERUNG.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen⁽¹⁾.

B. UMWELT

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlussfolgerung für die ATMOSPHERE, den LEBENSRAUM WASSER und den LEBENSRAUM BODEN.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

⁽¹⁾ Zu diesen Maßnahmen zählen die gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwerte für den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Stoffe. Cumol ist im Anhang der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 (ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 47) zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatzrichtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11) zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit enthalten.

Aus der Bewertung der Risiken für die Umwelt ergibt sich folgende Schlussfolgerung für

MIKROORGANISMEN IN KLÄRANLAGEN.

Vorläufig werden keine weiteren Informationen oder Prüfungen sowie andere Risikominderungsmaßnahmen als diejenigen, die bereits ergriffen worden sind, für notwendig erachtet. Gründe für diese Schlussfolgerung:

- Nach der Risikobewertung sind für die erwähnten Umweltbereiche keine Risiken zu erwarten. Die bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen.

II. RISIKOBEGRENZUNGSSTRATEGIE

Entfällt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. März 2001

über eine fünfte Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 501)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/195/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG⁽²⁾ erlassen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG besagt, dass die Geltungsdauer der Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 9 dieser Richtlinie erlassen werden, auf drei Monate befristet ist, jedoch nach dem gleichen Verfahren wie für den Erlass dieser Maßnahmen verlängert werden kann.
- (4) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den Entscheidungen 2000/217/EG, 2000/381/EG, 2000/535/EG und 2000/769/EG wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG erlassenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie jedesmal um drei Monate verlängert, so dass die Geltungsdauer der Entscheidung am 6. März 2001 enden würde.
- (5) Da die Gründe zur Rechtfertigung der Entscheidung 1999/815/EG und die Verlängerung der Geltungsdauer gemäß den Entscheidungen 2000/217/EG, 2000/381/EG, 2000/535/EG und 2000/769/EG nach wie vor

zutreffen, erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.

- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG, geändert durch die Entscheidungen 2000/217/EG, 2000/381/EG, 2000/535/EG und 2000/769/EG, durch Maßnahmen, die bis zum 6. März 2001 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG ein fünftes Mal zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG kann die Geltungsdauer für einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „6. März 2001“ durch „5. Juni 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.